

Richtlinie zur Mehrfachstandorte-Zertifizierung

1	Zweck der Richtlinie	2
1.1	Grundsätze und Beispiele der Mehrfachstandorte-Zertifizierung	2
2	Methodik der Stichprobenprüfung	3
2.1	Methodik für die Auditierung einer Organisation mit mehreren Standorten durch Stichproben der Standorte.....	3
2.1.1	Bedingungen	3
2.1.2	Stichprobenahme:	4
2.1.3	Umfang der Stichprobe	5
2.1.4	Zusätzliche Standorte	6
2.2	Methode für die Auditierung einer Organisation mit mehreren Standorten, in der die Stichprobenahme nach Punkt 2.1 nicht zweckmäßig ist.....	6
2.3	Methodik für die Auditierung von Multi-Standort-Organisationen, zu denen eine Kombination aus Standorten gehören, die für das Stichprobenverfahren geeignet sind und Standorten, die nicht für das Stichprobenverfahren geeignet sind	7
3	Audit und Zertifizierung.....	7
3.1	Antragsprüfung.....	7
3.2	Auditverfahren	8
3.2.1	Auditprogramm.....	8
3.2.2	Auditzeit	9
3.2.3	Auditplan	9
3.2.4	Erstaudit:Stufe 1	9
3.2.5	Erstaudit: Stufe 2	10
3.2.6	Nichtkonformitäten und Zertifizierung	10
3.2.7	Zertifizierungsdokumente	11
3.2.8	Überwachungsaudit	12
3.2.9	Re-Zertifizierungsaudits	12
4	Integration neuer Standorte.....	13

1 Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie ist als Ergänzung zur PÜG (Prüf- und Überwachungsgesellschaft mbH) Richtlinie zur Zertifizierung von Managementsystemen (QMD 4014) angelegt, um die Zertifizierung von Organisationen mit mehreren Standorten (Mehrfachstandorte-Zertifizierung) zu regeln.

Den generellen Ablauf der Auditierung, Zertifizierung und Überwachung von Managementsystemen durch die PÜG regelt und beschreibt weiterhin die Richtlinie zur Zertifizierung von Managementsystemen. Diese Richtlinie hat einen ergänzenden Charakter.

1.1 Grundsätze und Beispiele der Mehrfachstandorte-Zertifizierung

Grundlage für diese Richtlinie ist das Dokument IAF MD 1: 2018 IAF *Mandatory Document for the Audit and Certification of a Management System Operated by a Multi-Site Organization* des International Accreditation Forum bzw. deren Übersetzung.

IAF MD1: 2018 Verbindliches IAF-Dokument für die Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen in Organisationen mit mehreren Standorten

Für die Anwendung dieser Richtlinie ist es grundsätzlich erforderlich, dass die Organisation mehrere Standorte mit einem einzigen Managementsystem betreibt. Ein einziges Managementsystem kann die Anforderungen der Normen für mehrere Managementsysteme erfüllen (z.B. integriertes Managementsystem).

Eine Organisation mit mehreren Standorten wird definiert als eine Organisation, die eine festgelegte Zentrale besitzt (nicht notwendigerweise der Hauptsitz der Organisation), die für das Managementsystem verantwortlich ist und in der bestimmte Prozesse/Tätigkeiten geplant und kontrolliert werden, sowie eine Reihe von (bleibenden, zeitweiligen oder virtuellen) Standorten, in denen solchen Prozesse/Tätigkeiten vollständig oder teilweise ausgeführt werden. Das einzige Managementsystem der Organisation muss einer zentralen Managementbewertung unterliegen.

Jeder einzelne Standort kann die vom Geltungsbereich des Managementsystems umfassten Prozesse/Aktivitäten vollständig oder teilweise ausführen, und es können unterschiedliche Standorte zur selben Rechtspersönlichkeit gehören oder auch nicht.

Die Organisation braucht keine einzelne juristische Person sein, allerdings müssen alle Standorte eine rechtliche oder vertragliche Verbindung mit der Zentrale der Organisation haben und einem gemeinsamen Managementsystem unterliegen, das durch die Zentrale festgelegt und eingerichtet wird und regelmäßiger Überwachung sowie internen Audits durch die Zentrale unterliegt. Darüber hinaus muß die Zentrale das Recht besitzen Korrekturmaßnahmen und deren Umsetzung an den einzelnen Standorten zu fordern. Die Rechte und Pflichten sind ggf. in einer formellen Vereinbarung zwischen der Zentrale und den Standorten festzuhalten.

Die Organisation muss Ihre zentralen Aufgaben identifizieren, diese zentralen Aufgaben sind Teil des Unternehmens und dürfen nicht an externe Unternehmen ausgelagert werden.

Beispiele für eine Mehrfachstandorte-Zertifizierung sind:

- Organisationen, die mit Lizenzvertrag arbeiten (Franchising)
- Herstellerfirmen mit einem Netzwerk an Vertriebsniederlassungen
- Dienstleistungsfirmen mit mehreren Standorten, die eine oder ähnliche Dienstleistungen anbieten
- Firmen mit mehreren Zweigstellen

Eine Mehrfachstandorte-Zertifizierung gemäß IAF MD 1 ist nicht möglich, wenn

- die Organisation mehrere Managementsysteme besitzt oder
- eine unabhängige Organisation von einer anderen unabhängigen Organisation (z.B. einem Beratungsunternehmen oder einer künstlichen Organisation) unter dem Dach eines einzigen Managementsystems zusammengefasst werden

Zudem haben besondere Anforderungen für die Auditierung und Zertifizierung in relevanten Programmen bzw. Normen (z.B. ISO/IEC 27006, ISO 50003) Vorrang vor den entsprechenden Anforderungen des IAF MD 1.

Bei einer End of Waste-Zertifizierung ist keine Mehrfachstandorte-Zertifizierung möglich!

Stichprobenprüfung der Standorte sind nicht geeignet, wenn

- alle Standorte führen im Wesentlichen unterschiedliche Prozesse/ Tätigkeiten durch, die mit dem Geltungsbereich des Managementsystems in Verbindung stehen,
- der Auftraggeber fordert eine Auditierung jedes Standorts oder
- es besteht ein branchenspezifisches Programm oder die behördliche Anforderung, nach einer systematischen Auditierung jedes Standorts.

Der Stichprobenprozess ist auf eine sachgerechte Stichprobe von Standorten zu beschränken, die sehr gleichartige Prozesse/Tätigkeiten durchführen und die zum Geltungsbereich der Organisation gehören.

2 Methodik der Stichprobenprüfung

2.1 Methodik für die Auditierung einer Organisation mit mehreren Standorten durch Stichproben der Standorte

2.1.1 Bedingungen

- Standorte führen sehr ähnliche Prozesse/Tätigkeiten aus
- Die Eignung der Organisationen, die die Definition einer „Organisation mit mehreren Standorten“ erfüllen, für das Stichprobenverfahren muss gegeben sein.
- Die Eignung der Standards von Managementsystemen für eine Mehrfach-Standort-Zertifizierung muss gegeben sein. Sofern die Auditierung variabler örtlicher Faktoren eine Anforderung der Norm bildet, ist die Stichprobenahme ungeeignet. Zudem gelten besondere Regeln auch für einige Programme, zum Beispiel für diejenigen, die Luft-und Raumfahrt (AS 9100 Reihe) oder Fahrzeuge (IATF16949) beinhalten. Die Anforderungen dieser Programme haben Vorrang.

Wenn die stichprobenartigen Überprüfungen nicht angemessen in der Lage sind ein ausreichendes Vertrauen in die Effektivität des zu auditierenden Managementsystems zu schaffen, werden durch die Zertifizierungsstelle Einschränkungen vorgenommen.

Berücksichtigt werden hierbei folgende Faktoren:

- Geltungsbereiche oder Prozesse/Tätigkeiten (d.h. basierend auf der Beurteilung der Risiken oder der mit dem Bereich oder den Tätigkeiten verbundenen Komplexität),
- Größe der Standorte, die für die Multi-Standort-Auditierung geeignet sind,
- Abweichungen bei der lokalen Umsetzung des Managementsystems, um unterschiedliche Prozesse/Tätigkeiten oder vertragliche oder rechtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen, und
- Nutzung zeitweiliger Standorte, die unter dem Managementsystem der Organisation tätig sind, auch wenn sie nicht in den Zertifizierungsdokumenten aufgeführt sind.

2.1.2 Stichprobenahme:

Die Stichprobenprüfung erfolgt teilweise selektiv und teilweise nicht selektiv und hat eine repräsentative Auswahl an unterschiedlichen Standorten zur Folge. Wenigstens 25 % der Stichproben werden im Zufallsverfahren ausgewählt.

Bei der Berücksichtigung der unten aufgeführten Maßnahmen wird der Rest so ausgewählt, dass die Unterschiede zwischen den ausgewählten Standorten über den Gültigkeitszeitraum des Zertifikats so groß wie möglich sind.

Mögliche Aspekte für Auswahlkriterien für den Standort:

- Ergebnisse interner Audits an den Standorten und Managementbewertungen oder früherer Zertifizierungsaudits;
- Aufzeichnungen zu Beschwerden und anderen relevanten Aspekten zu Korrektur- und vorbeugenden Maßnahmen;
- Signifikante Unterschiede in der Größe der Standorte;
- Abweichungen in Schichtmodellen und Arbeitsverfahren;
- Komplexität des Managementsystems und der Prozesse, die an den Standorten durchgeführt werden;
- Modifikationen seit dem letzten Zertifizierungsaudit;
- Reifegrad des Managementsystems und Kenntnisse über die Organisation;
- Umweltbezogene Fragestellungen sowie Ausmaß der Aspekte und damit verbundene Auswirkungen auf Umweltmanagementsysteme (UMS);
- Unterschiede in der Kultur, Sprache und den gesetzlichen Regelungen; und
- Geographische Standortverteilung
- bleibende, zeitweilige oder virtuelle Standorte.

Die Auswahl der zu begutachtenden Standorte erfolgt nicht zwingend nicht am Anfang des Auditprozesses, sondern kann auch nach Abschluss der Auditierung in der Zentrale erfolgen. Die Zentrale wird auf jeden Fall über die Standorte informiert, die Teil der Stichprobenprüfung sind. Dies kann auch kurzfristig erfolgen jedoch immer unter Berücksichtigung, dass den Standorten ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf das Audit bleibt.

2.1.3 Umfang der Stichprobe

Die Anzahl der Stichproben je Zertifizierungsabschnitt ergeben sich generell aus der Anzahl der Standorte. Die Zentrale ist aus dieser Berechnung herauszunehmen, da die Zentrale bei jedem Audit Bestandteil der (Erst- /Re-) Zertifizierung bzw. Überwachung ist. Filialen von Standorten werden wie eigenständige Standorte behandelt.

Die Mindestanzahl an Standorten, die zu begehen sind, beträgt per Audit

Erstaudit = die Größe der Stichprobe sollte die Quadratwurzel der Gesamtanzahl der Standorte sein; gerundet auf die ganze höhere Zahl.

Überwachungsaudit = Quadratwurzel der Anzahl der Standorte multipliziert mit Faktor 0,6; gerundet auf die ganze höhere Zahl.

Re-Zertifizierungsaudit = Quadratwurzel der Anzahl der Standorte multipliziert mit Faktor 0,8; gerundet auf die ganze höhere Zahl. Der Faktor ist nur anzuwenden, wenn sich das Managementsystem über einen Zeitraum von drei Jahren als effektiv erwiesen hat. Ansonsten sollte die Größe der Stichprobe die gleiche sein, wie bei einem Erstaudit.

Der Stichprobenumfang kann durch die PÜG auch während des laufenden Verfahrensrisikobasiert angepasst werden, wenn Gründe dafür vorliegen. Dabei werden die folgender Faktoren analysiert: Größe der Standorte und Anzahl der Angestellten;

- Komplexität oder Risikograd der Tätigkeit und des Managementsystems;
- Abweichungen in Arbeitspraktiken (z.B. Schichtarbeit);
- Abweichung in unternommenen Prozessen/Tätigkeiten;
- Bedeutung und Ausmaß der Aspekte und damit verbundene Auswirkungen auf das Umweltmanagementsystem;
- Aufzeichnungen zu Beschwerden und anderen relevanten Aspekten zu Korrektur- und vorbeugenden Maßnahmen;
- multinationale Aspekte; und
- Ergebnisse interner Audits und Managementbewertungen

Wenn die Organisation ein hierarchisches System von Zweigniederlassungen aufweist (z.B. eine Hauptniederlassung (Zentrale), nationale Geschäftsstellen, regionale Geschäftsstellen, lokale Zweigstellen), so wird das oben definierte Stichprobenmodell für das Erstaudit auf jeder Stufe angewendet.

Beispiel:

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1 Hauptniederlassung: | Begehung bei jedem Auditzyklus (Erstaudit oder Überwachungs- bzw. Re-Zertifizierungsaudit) |
| 4 nationale Zweigstellen: | Stichprobe = 2: mindestens 1 nach dem Zufallsprinzip |
| 27 regionale Geschäftsstellen: | Stichprobe = 6: mindestens 2 nach dem Zufallsprinzip |

2.3 Methodik für die Auditierung von Multi-Standort-Organisationen, zu denen eine Kombination aus Standorten gehören, die für das Stichprobenverfahren geeignet sind und Standorten, die nicht für das Stichprobenverfahren geeignet sind

Das Auditprogramm ist mit Hilfe der Angaben in Abs. 2.1 für diejenigen Standorte festzulegen, die in die Stichprobe aufgenommen werden können.

Abschnitt 2.2 gilt für den übrigen Teil der Organisation, wenn Abs. 2.1 nicht angewendet werden kann.

3 Audit und Zertifizierung

3.1 Antragsprüfung

Vor der Einleitung des Zertifizierungsverfahrens werden von der Zertifizierungsstelle die erforderlichen Informationen bezüglich der antragstellenden Organisation erhoben, um:

- zu bestätigen, dass ein einziges Managementsystem in der gesamten Organisation angewendet wird,
- den Umfang des von ihm verwendeten Managementsystems sowie den erforderlichen Umfang der Zertifizierung sowie ggf. der Unterumfänge zu bestimmen,
- die rechtlichen und vertraglichen Regelungen für jeden Standort zu verstehen,
- zu verstehen, „was wo passiert“, d.h. die Prozesse/Tätigkeiten an jedem Standort zu verstehen und die Zentrale zu ermitteln,
- den Grad der Zentralisierung des Prozesses/der Tätigkeiten festzulegen, die an allen Standorten ausgeführt werden (z.B. Einkauf),
- die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Standorten festzulegen,
- festzulegen, welche Standorte für eine Stichprobenprüfung in Frage kommen (d.h. wo ähnliche Prozesse/Tätigkeiten erbracht werden) und diejenigen, die sich dafür nicht eignen,
 - andere relevante Faktoren zu berücksichtigen, (z.B. besondere Anforderungen für die Auditierung und Zertifizierung in relevanten Programmen bzw. Normen)
- die Auditzeit für die Organisation festzulegen,
- die erforderlichen Kompetenzen des/der Auditteam(s) festzulegen
- und die Komplexität und den Umfang der Prozesse/Tätigkeiten (z.B. eine oder mehrere) zu ermitteln, die dem Managementsystem unterliegen.

Eine Mehrfachstandorte-Zertifizierung wird seitens der Zertifizierungsstelle abgelehnt, wenn:

- es mehr als ein Managementsystem (eine Managementsystemdokumentation) in der Organisation gibt
- aufgrund der Komplexität des Unternehmens eine Mehrfachstandorte-Zertifizierung zu viele Risiken birgt.
- die Größe der Standorte für eine Mehrfachstandorte-Zertifizierung ungeeignet ist,
- das Managementsystem offensichtlich nicht an allen Standorten umgesetzt wurde

Zur Prüfung dieser Sachverhalte werden dem Antragsteller folgende Unterlagen zugesandt:

- a) Angebot
- b) Überwachungsvertrag
- c) relevante Checkliste zum Audit und zur Antragsprüfung
- d) relevante Auditliste (Muster)
- e) Allgemeine Geschäftsbedingungen
- f) Richtlinie zur Zertifizierung von Managementsystemen
- g) Richtlinie zur Mehrfachstandorte-Zertifizierung

Die Unterlagen a) bis c) müssen vor Fortsetzung des Verfahrens vollständig bei der Zertifizierungsstelle eingereicht werden.

Nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen entscheidet die Leitung der Zertifizierungsstelle ob die Anforderungen für eine Mehrfachstandorte-Zertifizierung eingehalten werden.

Die Entscheidung für oder gegen eine Mehrfachstandorte-Zertifizierung fällt ausschließlich die Zertifizierungsstelle. Bei positiver Entscheidung wird das Auditverfahren fortgeführt und die Zertifizierungsstelle erstellt ein Auditprogramm, welches den gesamten Zertifizierungszyklus (Erstzertifizierung bzw. Re-Zertifizierung, 1. Überwachung, 2. Überwachung) umfasst. Das Auditprogramm umfasst alle Standorte und legt die Grobplanung für jedes Auditjahr fest.

Bei negativer Entscheidung wird der Organisation ein alternatives Angebot auf der Grundlage der Richtlinie zur Zertifizierung von Managementsystemen erteilt.

Spezielle Regelungen für EnMS-Zertifizierungen:

Bei einer Multisite – Zertifizierung im nationalen Bereich sind die Anforderungen der BAFA (Untermerkblatt II A 1 bzw. IV 2.4 in der jeweils aktuellen Fassung) hinsichtlich vollständiger Erfassung aller Abnahmestellen des Unternehmens bzw. des selbständigen Unternehmensteils zu beachten. Darüber hinaus gelten bei Erstzertifizierungen die im Anhang „B“ der ISO 50003 festgelegten Anforderungen.

Spezielle Regelungen für OHSAS und DIN ISO 45001-Zertifizierungen:

Für die Zertifizierung von Unternehmen mit mehreren Standorten wird Anhang B, Kapitel B.10 des Dokumentes IAF MD 22:2018 angewendet. Im Fall eines OH&SMS Systems, das über mehrere Standorte betrieben wird, muss die Konformitätsbewertungsstelle auf der Grundlage der Bewertung der Höhe der Arbeitsschutzrisiken, die mit den an den jeweiligen Standorten durchgeführten Tätigkeiten und Prozesse verbunden sind, festlegen, ob Standortproben zulässig sind oder nicht.

3.2 Auditverfahren

3.2.1 Auditprogramm

Bei der Festlegung des Auditprogramm werden über die Anforderungen der 17021 hinaus

die an jedem Standort bereitgestellten Prozesse/Tätigkeiten berücksichtigt

die für ein Stichprobenverfahren geeigneten und ungeeigneten Standorte und die dem Stichprobenverfahren unterliegenden und nicht unterliegenden Standorte ermittelt.

ausreichend zusätzliche Zeit für auf Grund der Konstellation erforderliche Tätigkeiten einkalkuliert, die nicht Teil der berechneten Auditzeit sind (wie Reisen, Kommunikation unter den Mitgliedern des Auditteams, Sitzungen nach dem Audit usw).,

die notwendigen Kompetenzen des Auditteam zu ermitteln, die für jeden Teil des Audits bzw. für jeden Standort erforderlich sind und dementsprechend die geeigneten Teammitglieder für jeden Teil des Audits zuzuweisen.

3.2.2 Auditzeit

Die Auditzeitenberechnung der Mehrfachstandorte-Zertifizierung ist in der Richtlinie zur Berechnung der Auditzeiten festgelegt.

Organisation, die die Eignungskriterien erfüllt, kann aus für ein Stichprobenverfahren geeigneten oder/und dafür ungeeigneten Standorten bestehen bzw. einer Kombination aus beiden. Die Auditzeit muss ausreichen, um unabhängig von der Zusammensetzung der Organisation ein wirksames Audit zu ermöglichen. Reduzierungen können vorgenommen werden, um die Abschnitte zu berücksichtigen, die für die Zentrale und/oder die Standorte nicht relevant sind. Sofern es durch spezifische Programme nicht bereits ausgeschlossen ist, darf die Auditzeit pro Standort in der Stichprobe um maximal 50 % gekürzt werden.

Nach IAF MD 5 darf die Auditzeit nicht um mehr als 30 % reduziert werden, die maximale Reduzierung bei Prozessen mit einem Managementsystem, die von der Zentrale durchgeführt werden und jegliche zentralisierte Prozesse (z. B. Einkauf) beträgt 20%

Die Auditzeit ist für jeden einzelnen Standort gemäss der IAF- Dokumente (unabhängig, ob durch Stichproben nach 2.1, nicht durch Stichproben nach 2.2 oder durch eine gemischte Methode gemäß 2.3), und bei Bedarf nach den Anforderungen der einschlägigen Branchenprogramme bezüglich der Berechnung von Manntagen zu berechnen.

3.2.3 Auditplan

Zusätzlich zu der Anforderung in ISO/IEC17021-1:2015 Klausel 9.2.3 wird bei der Erstellung des Auditplans berücksichtigt:

- der Umfang und der Unterumfang der Zertifizierung für jeden Standort,
- der Managementsystemstandard für jeden Standort, sofern mehrere Managementsystem-Standards Berücksichtigung finden,
- die zu auditierenden Prozesse/Tätigkeiten,
- die Auditzeit für jeden Standort, und
- das zugewiesene Auditteam

Das Erstzertifizierungsaudit wird in zwei Stufen durchgeführt: Stufe 1 und Stufe 2.

3.2.4 Erstaudit:Stufe 1

Die Stufe 1 wird durchgeführt, um die nötigen Informationen zu vervollständigen, um

- das Auditprogramm zu bestätigen

- die Stufe 2 zu planen, wobei die an jedem Standort zu auditierenden Prozesse/Tätigkeiten zu berücksichtigen sind, und
- zu bestätigen, dass das Auditteam der Stufe 2 über die erforderliche Kompetenz verfügt.

Die Ergebnisse und die auditierten Prozesse der jeweiligen Standorte werden im Auditbericht Stufe 1 dokumentiert.

3.2.5 Erstaudit: Stufe 2

Die Ergebnisse des Erstaudits werden verwendet, um das Auditprogramm entsprechend zu ändern und die Auditpläne für nachfolgende Überwachungsaudits zu erstellen.

3.2.6 Nichtkonformitäten und Zertifizierung

Das Auditverfahren erfolgt im wesentlichen analog zur Richtlinie zur Zertifizierung von Managementsystemen.

Die Organisation ist darüber hinaus verpflichtet, die Wirksamkeit des Managementsystems an allen Standorten zu belegen. Dieses kann z.B. erfolgen durch Erklärungen über die wirksame Implementierung des Managementsystems der einzelnen Standorte, Ergebnisse der internen Audits, Schulungsnachweisen und/ oder Mitarbeiterbefragungen.

Bei der Feststellung von Nichtkonformitäten (Abweichungen) der Norm an einzelnen Standorten, muss der betreffende Sachverhalt bei allen anderen Standorten durch interne Audits überprüft werden. Nötigenfalls sind an allen Standorten Korrekturmaßnahmen einzuführen, nachzuprüfen und die Wirksamkeit gegenüber dem Auditor dazustellen.

Sollte es bei dem Erstaudit zu Nichtkonformitäten an einzelnen Standorten kommen, kann ein Zertifikat für alle Standorte nicht erteilt werden. Eine Aufrechterhaltung des Zertifikates kann ebenfalls verweigert werden, wenn bei einzelnen Standorten Nichtkonformitäten festgestellt werden. Die Organisation unterliegt quasi einer „Sippenhaft“.

Es ist nicht erlaubt „problematische“ Standorte während des Zertifizierungsprozesses auszuschließen, um Nichtkonformitäten aus dem Wege zu gehen. Ein Ausschluss kann nur im Voraus vereinbart werden. Ein Ausschluss einzelner Standorte während des Zertifizierungszyklusses (jedoch vor der Vorort Begutachtung) ist möglich, wenn dieser gegenüber der Zertifizierungsstelle schriftlich bekannt gegeben wird.

Schließungen von Standorten werden gleichgesetzt wie der Ausschluss von Standorten und sind der Zertifizierungsstelle im Vorfeld schriftlich bekannt zugeben.

Wenn Nichtkonformitäten gemäß der Definition der ISO/IEC17021-1, an einzelnen Standorten entweder während des internen Audits der Organisation oder während der Auditierung durch die Zertifizierungsstelle gefunden werden, ist zu prüfen, ob die anderen Standorte ebenfalls betroffen sein können.

Die Zertifizierungsstelle kann von der Organisation fordern, dass diese ihre Nichtkonformitäten überprüft. Falls festgestellt wird, dass diese ein Defizit im Gesamtsystems darstellen, die sich auch auf andere Standorte auswirken, so müssen Korrekturmaßnahmen durchgeführt und überprüft werden, sowohl in der Zentrale, als auch an allen betroffenen Standorten. Falls festgestellt wird, dass dies nicht der Fall ist, muss die

Organisation gegenüber der Zertifizierungsstelle nachweisen, dass eine Einschränkung der Folgemaßnahmen gerechtfertigt ist. Die Zertifizierungsstelle muss fordern, dass diese Tätigkeiten nachgewiesen werden und die Häufigkeit ihrer Stichprobenprüfungen und/oder die Größe der Proben erhöhen, bis sie sich überzeugt hat, dass die Kontrolle wieder hergestellt ist.

Falls einer der Standorte eine wesentliche Nichtkonformität aufweist, muss die Zertifizierung während des Entscheidungsfindungsprozesses gegenüber der gesamten Organisation mit mehreren Standorten verweigert werden, bis zufriedenstellende Korrekturmaßnahmen umgesetzt wurden.

Es ist nicht erlaubt, dass die Organisation einen „problematischen“ Standort während des Zertifizierungsprozesses ausschließt, um die Hindernisse, die durch die Existenz einer Nichtkonformität bei einem einzelnen Standort aufgetreten sind, zu überwinden.

3.2.7 Zertifizierungsdokumente

Bei positiver Zertifizierungsentscheidung, wird der Organisation ein Gesamtzertifikat erteilt, auf dem die Zentrale, alle Standorte sowie alle Tätigkeiten/ Geltungsbereiche auf dem Zertifikat aufgeführt sind. Jeder einzelne Standort, kann auf Wunsch ein einzelnes Zertifikat erhalten, dieses „Standortzertifikat“ verweist jedoch immer auch das Hauptzertifikat.

Die Zertifizierungsdokumente müssen den Umfang der Zertifizierung und die Standorte bzw. (ggf.) Rechtspersonen enthalten, die durch die Multi-Standort-Zertifizierung abgedeckt sind.

Die Zertifizierungsdokumente müssen Name und Anschrift aller Standorte enthalten und die Organisation nennen, auf die sich die Zertifizierungsdokumente beziehen. Der Geltungsbereich oder die sonstige Referenzen auf diesen Dokumenten müssen deutlich machen, dass die zertifizierten Tätigkeiten durch die auf der Liste aufgeführten Standorte ausgeführt werden.

Wenn der Rahmen der Zertifizierung von Standorten nur als Teil des Geltungsbereichs der Organisation ausgestellt wird, so muss das Zertifizierungsdokument die Teilbereiches Standorts enthalten. Wenn zeitweilige Standorte in den Rahmen einbezogen sind, so müssen diese in den Zertifizierungsdokumenten als zeitweilige Standorte gekennzeichnet sein.

Wenn Zertifizierungsdokumente nur für einen Standort ausgestellt werden, haben sie Folgendes zu enthalten:

- dass es sich bei dem zertifizierten Managementsystem um das der gesamten Organisation handelt,
- dass die Zertifizierung die Tätigkeiten abdeckt, die an diesem besonderen Standort/der Rechtspersönlichkeit ausgeführt werden,
- die Verfolgbarkeit mit dem Hauptzertifikat, z.B. einen Code und
- eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass „die Gültigkeit dieses Zertifikats von der Gültigkeit des Hauptzertifikats abhängig ist“.

Dieses Zertifizierungsdokument kann unter keinen Umständen auf den Namen des Standorts/der Rechtspersönlichkeit ausgestellt werden oder andeuten, dass dieser Standort/die Rechtspersönlichkeit zertifiziert ist (zertifiziert ist die Organisation des

Auftraggebers). Darin kann auch keine Konformitätserklärung der Prozesse/Tätigkeiten des Standorts mit dem normativen Dokument enthalten sein.

Sollten die Kriterien zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung von der Zentrale oder von einem der Standorte nicht eingehalten werden, so werden alle Zertifikate in vollem Umfang zurückgezogen.

3.2.8 Überwachungsaudit

Die Überwachung von Organisationen mit mehreren Standorten, die in eine Stichprobenprüfung aufgenommen werden können, hat durch ein Audit zu erfolgen, das gemäß Abs. 2.1 erfolgt. Die Auditzeit pro Standort ist gemäß Abs. 3.2.2 zu berechnen.

Die Überwachung von Organisationen mit mehreren Standorten, die nicht gemäß Abs. 2.1 in eine Stichprobenprüfung aufgenommen werden können, erfolgt durch die Auditierung von 30 % der Standorte zuzüglich der Zentrale. Die für die zweite Überwachung eines Zertifizierungszyklus ausgewählten Standorte dürfen normalerweise keine Standorte enthalten, die im Rahmen des ersten Überwachungsaudits in die Stichprobe aufgenommen wurden. Die Auditzeit pro Standort ist gemäß Abs. 3.2.2 zu berechnen.

3.2.9 Re-Zertifizierungsaudits

Die Re-Zertifizierung von Organisationen mit mehreren Standorten, die in eine Stichprobenprüfung aufgenommen werden können, hat durch ein Audit zu erfolgen, das gemäß Abs. 2.1 erfolgt. Die Auditzeit pro Standort ist gemäß Abs. 3.2.2 zu berechnen.

Die Re-Zertifizierung von Organisationen mit mehreren Standorten, die nicht in eine Stichprobenprüfung aufgenommen werden können, hat durch ein Audit zu erfolgen, das wie ein Erstaudit durchgeführt wird, d. h. alle Standort und die Zentrale sind zu auditieren. Die Auditzeit pro Standort und für die Zentrale ist gemäß Abs. 3.2.2 zu berechnen.

4 Integration neuer Standorte

Zusätzlich Standorte können im laufenden Zertifizierungszyklus nur im Rahmen der Überwachung mit in die Organisation aufgenommen werden. Die zusätzliche Standorte sind in jedem Fall schriftlich anzuzeigen. Die Organisation muss ebenfalls die Integration der neuen Standorte in das Managementsystem gegenüber der Zertifizierungsstelle glaubhaft nachweisen.

Die zusätzlichen Standorte werden als unabhängiges Set zur Ermittlung der Stichprobengröße betrachtet werden. Nachdem die neue Gruppe in das Zertifikat aufgenommen wurde, werden die neuen Standorte zu den vorhandenen hinzugezählt, um die Stichprobengröße für zukünftige Überwachung- bzw. Re-Zertifizierungsaudits ermitteln zu können. Die Gesamtzahl der Stichprobe ergibt sich aus der Addition der Stichproben aus den bisher zertifizierten Standorten und den neu hinzugekommenen Standorten. Die Erweiterung um zusätzliche Standorte ist nur im Rahmen der Überwachung bzw. der Rezertifizierung möglich.